

# Regierungsratsbeschluss

vom                      prompt

Nr.                      tra\_beschlussnr

## Geoinformationsverordnung (GeolV)

---

### 1.        **Erwägungen**

#### 1.1        Ausgangslage, Regelungsinhalt

Am 3. Juli 2013 beschloss der Kantonsrat das Geoinformationsgesetz (GeolG, BGS 711.27) zur Umsetzung des Geoinformationsrechts des Bundes.

Das GeolG weist die Regierung an, folgende Bereiche auf dem Verordnungsweg zu regeln:

- a. Bezeichnung der Geobasisdaten in einem Katalog (Geodaten, welche direkt auf einer kantonalen Gesetzgebung basieren) (§ 3, § 8);
- b. Historisierung und die Archivierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts (§ 5);
- c. Regelung des Datenmodells für Leitungskataster der Einwohnergemeinden (§11 Abs. 3);
- d. Regelung von Einzelheiten des Verfahrens, der Organisation, des Zugangs sowie der Publikation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (§ 15 Abs. 3).

Die Bestimmungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht erlassen werden. Man hat sich vor einigen Jahren bewusst dafür entschieden, vor der Einführung des neuen, bundesrechtlich vorgeschriebenen, Katasters der eigentumsbeschränkenden Geobasisdaten die Erfahrungen in Pilotkantonen abzuwarten. Die Erfahrungen dieser Pilotkantone sind noch nicht ausgewertet. Da die eigentumsbeschränkenden Geobasisdaten in erster Linie in Form von Nutzungsplänen gemäss § 14 ff. Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) erlassen werden, wird die Umsetzung von § 15 Abs. 3 GeolG auf einen Ersatz bzw. Totalrevision der Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton in etwa zwei Jahren hinauslaufen.

Abgesehen von den Ordnungsbestimmungen, welche aufgrund des neuen GeolG erlassen werden müssen, soll die Verordnung über geographische Daten und Informationssysteme in der Verwaltung des Kantons Solothurn vom 19. November 2002 (GIS – Verordnung, BGS 212.473) überprüft werden. Die GIS-Verordnung regelt in erster Linie die verwaltungsinterne Organisation im Umgang mit der Geodateninfrastruktur.

Die Nutzung von elektronischen Geodaten hat in der kantonalen Verwaltung in den letzten Jahren stark zugenommen. Deshalb müssen die Bestimmungen der GIS-Verordnung nicht nur aufgrund der sich in Zwischenzeit stark gewandelten Terminologie überarbeitet, sondern auch

an die aktuell gelebten und bewährten Abläufe zwischen dem für die Geodateninfrastruktur zuständigen Amt für Geoinformation (AGI) und den übrigen kantonalen Dienststellen herangeführt werden.

## 2. Inhaltliche Neuerungen der GeoIV

### 2.1 Allgemeines

Der vorliegende Verordnungsentwurf fällt gegenüber der heute in Kraft stehenden GIS - Verordnung wesentlich schlanker aus. Dies einerseits deshalb, weil auf die Terminologie und Grundsätze des Bundesrechts zurückgegriffen werden kann und sich andererseits die verwaltungsinternen Abläufe zwischen AGI und Dienststellen derart eingespielt haben, dass diese nicht mehr derart ausführlich geregelt und umschrieben werden müssen.

### 2.2 Geobasisdatenkatalog (§ 3 GeoIG, § 2 und § 3 E-GeoIV)

Bei der Gestaltung des Geobasisdatenkatalogs nach kantonalem Recht konnte auf Vorarbeiten, welche im Rahmen der Erarbeitung des GeoIG geleistet wurden zurückgegriffen werden. Der dannzumal in der öffentlichen Vernehmlassung gestandene Katalog wird ohne grosse Veränderungen als Anhang Bestandteil der neuen GeoIV. Der Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts enthält auch den Leitungskataster, welchen die Einwohnergemeinden basierend § 11 GeoIG führen können.

Die Erfahrung zeigt, dass immer wieder Interesse besteht, amtliche Geoinformationen, welche sich nur indirekt auf eine rechtliche Grundlage beziehen und deshalb nicht explizit in einem Geobasisdatenkatalog aufgenommen wurden, im Internet zu publizieren. Vielfach handelt es sich dabei um Arbeitsgrundlagen der Verwaltung, welche ohne bedeutende Kostenfolgen auch veröffentlicht werden können.

Es handelt sich dabei beispielsweise um Informationen über die örtliche Lage der Haltstellen des öffentlichen Verkehrs samt ihren Bedienungsfrequenzen. Der einfache Zugang zu solchen Daten kann die Arbeit von Planern und Ingenieuren erheblich erleichtern.

§ 3 der E-GeoIV legt fest, dass solche Informationen im Rahmen der Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes publik gemacht werden können, ohne dass Anhang 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfs einer Revision unterzogen werden muss.

Geometadaten werden vom Amt für Geoinformation zentral zugänglich gemacht unabhängig davon, ob sie sich auf Geobasisdaten aus einem Geobasisdatenkatalog oder auf „einfache“ amtliche Geodaten beziehen (§ 3 Abs. 2 E-GeoIV).

Die Lösung mit einem „soliden“ und bewusst unvollständigen Katalog mit Geodaten des kantonalen Rechts und weiteren „nach Bedarf“ zu publizierenden übrigen – weniger wichtiger - amtlichen Geodaten berücksichtigt das relativ schwerfällige Revisionsverfahren von regierungsrätlichen Verordnungen. Ein umfassender, Vollständigkeit anstrebender Geobasisdatenkatalog verpflichtet die Verwaltung, die darin aufgeführten Daten aufzubereiten, nachzuführen und zu publizieren. Jede Veränderung (auch Verzicht auf ein Geobasisdatum) müsste zudem auf dem Verordnungsweg beschlossen werden, was nicht dem dynamischen Führungsverständnis der Regierung entspricht.

### 2.3 Datenmodell für Leitungskataster der Einwohnergemeinden (§4 E GeoIV)

Das GeoIG weist der Regierung die Kompetenz zu, das Datenmodell für Leitungskataster der Einwohnergemeinden festzulegen (§ 11 Abs. 3). Basierend auf § 11 GeoIG können Einwohner-

gemeinden, von Leitungseigentümern, Leitungsinformationen nach im ganzen Kanton einheitlichen Normen einfordern.

Mit § 4 EGeoIV wird – wie in anderen Kantonen – die Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA für Leitungskataster (SIA 405) als Datenmodell zur Darstellung von Leitungskataster festgelegt.

#### 2.4 Organisation der Verwaltungsgeodateninfrastruktur (VGDI) (§ 5 E-GeoIV)

Die Ausführungen über die Organisation der VGDI lösen in erster Linie die aktuelle GIS-Verordnung ab soweit ihr Regelungsinhalt nicht bereits durch das Geoinformationsrecht des Bundes oder das GeolG des Kantons überholt wurde.

Zentral in § 5 E-GeoIV ist die Zuweisung der Zuständigkeit für den Betrieb, Unterhalt und Weiterentwicklung der VGDI an das AGI.

Der Betrieb und die Weiterentwicklung der VGDI ist eine klassische Querschnittsaufgabe. Die Verantwortung hierfür liegt beim AGI. Diese Verantwortung kann aber nur unter Einbezug der die VGDI nutzenden Dienststellen wahrgenommen werden kann. In diesem Sinn wird die Zusammenarbeit zwischen Dienststellen und AGI in § 5 Abs. 3 – 6 geregelt.

Aufgrund der IT-orientierten Aufgabe des AGI kommt dabei dem Verhältnis zum Amt für Informatik und Organisation eine besondere Bedeutung zu. So darf das AGI die technischen Rahmenbedingungen der VGDI nur in Absprache mit dem AIO verändern.

Gegenüber den Bestimmungen der aktuellen GIS – Verordnung wird ein Abbau von Formalismen angestrebt. Viele hiervon wurden in den letzten Jahren nicht mehr angewendet.

Wichtig ist, dass die Ansprüche der Dienststellen, welche die VGDI in besonderem Mass nutzen, vom AGI im Rahmen der ihm zustehenden Ressourcen berücksichtigt werden. Dass diese Bedürfnisse einerseits auf Stufe der Amtsleitungen, andererseits auf Stufe der wichtigsten GIS Nutzer im Dialog ermittelt werden, setzt keine vom Regierungsrat formell eingesetzten Gremien voraus.

Analog dem Bundesrecht, soll den Dienststellen die Kompetenz – in Absprache mit dem AGI - zugewiesen werden, über die Modelle ihrer Geodaten zu bestimmen. Mit dieser Regelung setzt die Regierung auch § 11 Abs. 3 des GeolG um (Geodatenmodell der Leitungskataster).

#### 2.5 Regelung der Historisierung und Archivierung von Geodaten (§ 6 GeolG, § 7 E-GeoIV)

Die Ausführungen zur bundesrechtlichen Verpflichtung, Geobasisdaten zu historisieren und zu archivieren (Art. 13 und 15 Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (Geoinformationsverordnung, GeoIV, SR 510.620) folgen der Erkenntnis, dass sich Geodatenbestände technisch grundsätzlich nicht von anderen dynamischen, in Datenbanken abgelegten, elektronisch gespeicherten Informationen unterscheiden. Die Frage der Historisierung und der Archivierung soll demnach dem Regelungsbereich der Archivgesetzgebung zugewiesen werden.

Die Frage der Historisierung und der Archivierung umfassender dynamischer elektronischer Datenbestände bleibt somit (bewusst) offen. Sie bildet nicht nur für die Verwaltung des Kantons Solothurn eine der grossen technisch-organisatorischen Herausforderung der nahen Zukunft.

### 3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Beilage**

Verordnungstext

**Verteiler RRB**

Text

Veto Nr. . . . . Ablauf der Einspruchsfrist: . . . . .

**Verteiler Verordnung**

Text